

Geschäftsbedingungen

Der/die Erwerber/-in verpflichtet sich, das Tier artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu füttern, im Bedarfsfall tierärztlich zu versorgen und regelmäßig impfen zu lassen. Er/Sie gewährleistet, dass das Tier nicht zu Versuchszwecken sowie zur Zucht eingesetzt wird, Quälereien und Misshandlungen auch durch Dritte nicht ausgesetzt wird und während der Urlaubszeit oder anderer Abwesenheit eine tiergerechte Versorgung erfährt. Soweit aus veterinärmedizinischer Sicht keine Einwände bestehen, veranlasst er/sie bei unkastrierten Katzen die Kastration durch den Tierarzt. Eine Hündin ist während der Läufigkeit so unter Aufsicht zu halten, dass keine Trächtigkeit entsteht. Die Ketten- bzw. Anbindehaltung ist bei Hunden verboten. Ausschließlich nach veterinärmedizinischer Indikation ist eine Einschläferung des Tieres unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes schmerzlos durch einen Tierarzt vorzunehmen, bei medizinischer Indikation, die im Verhalten des Tieres liegt, ist der Tierschutzverein über die geplante Einschläferung zu informieren. Diese Informationspflicht besteht ebenfalls beim Abhandenkommen des Tieres. Die Weitergabe des Tieres an Dritte ist ohne Zustimmung des Tierschutzvereins nicht möglich. Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist seit Fundanzeige sind Katzen und Hunde - falls dies nicht bereits vorher geschehen ist - per Tätowierung bzw. mittels Microchip zu kennzeichnen und die Eintragung in das Zentrale Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V. oder TASSO zu veranlassen.

§2 Rechte des Tierschutzvereins

Ein sich ausweisender Vertreter eines Tierschutzvereins ist berechtigt, die Haltung des Tieres binnen 6 Monaten nach Übergabe zu überprüfen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen, deren Umsetzung nachkontrolliert wird. Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen sich das Tier befindet oder üblich gehalten wird, ist zu gewähren. Die Verletzung des Vertragsinhaltes durch den Erwerber hat die unverzügliche Rückgabe des Tieres an das Tierheim und die Auflösung dieses Vertrages zur Folge. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Schutzgebühr besteht in diesem Falle nicht. Im Weigerungsfall wird der Gerichtsweg für zulässig erklärt.

§3 Gewährleistung und Haftungsausschluss

Der Erwerber erklärt, dass er das Tier ausreichend besichtigt hat. Hinweise zur Charakteristik des Tieres wurden durch das Tierheim erteilt bzw. wurde auf erkennbare Auffälligkeiten, wie Kinderfeindlichkeit, Bissigkeit etc. hingewiesen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventuell vorhandener oder nicht erkennbarer Mängel jedweder Art ist ebenso ausgeschlossen, wie für durch das Tier hervorgerufene Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Tierschutzvereins/Tierheim beruhen. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Auf im Tierheim geborene Tiere sowie auf Welpen finden die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften Anwendung. Die Tierübergabe erfolgt im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung.

§4 Rechte Dritte

Ein übernommenes Fundtier ist, wenn sich der Eigentümer binnen sechs Monaten nach Datum der Fundtieranzeige meldet und die Rückgabe fordert, unverzüglich an den Tierschutzverein herauszugeben. Tiere, die dem Eigentümer durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen sind, sind stets auf Verlangen an ihn herauszugeben.

§5 Datenschutz

Grundsätzlich gibt der Tierschutzverein keine Daten an Privatpersonen weiter, außer, wenn begründeter Verdacht besteht, dass das Tier seinem früheren Eigentümer gestohlen oder auf sonstige Weise abhanden gekommen war. Behördenauskunft wird nur bei begründeter Nachfrage erteilt. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

§ 6 Verjährung

Mängelansprüche des Verkäufers verjähren in 6 Monaten nach Übergabe des Tieres.

§7 Mitwirkungspflicht des Übernehmers

Der/die Übernehmerin verpflichtet sich, einen geeigneten Nachweis zu erbringen, dass ihm/ihr aufgrund seines/ihrer Mietvertrages die Haltung des oben beschriebenen Tieres erlaubt ist.

§8 Vertragsstrafe

Der Erwerber verpflichtet sich für den Fall des schuldhaften, erheblichen Verstoßes gegen seine aus diesem Vertrag übernommenen Pflichten, das Tier artgerecht zu pflegen, zu halten oder bei Weitergabe des Tieres an Dritte ohne Zustimmung des Tierschutzvereins zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe bis zu € 255,65.

§9 Sonstiges

Der/die Erwerber/-in eines Tieres wurde darauf hingewiesen, dass keine Haftpflicht nach Verlassen des Tierheim-Geländes besteht. Der Abschluss einer solchen Versicherung wurde empfohlen. Der/die Erwerber/-in eines Hundes wurde auf die Pflicht zur Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

Erfüllungsort ist der Sitz des TSV Kirchheim u. Teck u. Umgebung e. V.